

Reisekostenpauschalen Inlandsreisen

Verpflegungsmehraufwand	Pauschbetrag (in EUR)
Eintägige vorübergehende Auswärtstätigkeit¹	
• Abwesenheit mindestens 24 Stunden	24
• Abwesenheit mehr als 8 Stunden	12
• Abwesenheit bis 8 Stunden	--
Mehrtägige vorübergehende Auswärtstätigkeit	
• Anreisetag (keine Mindestabwesenheit) ²	12
• Zwischentag/e (= Abwesenheit mindestens 24 Stunden)	24
• Abreisetag (keine Mindestabwesenheit)	12
Tätigkeit an wechselnden Einsatzstellen	
• Abwesenheit mindestens 24 Stunden	24
• Abwesenheit mehr als 8 Stunden	12
• Abwesenheit bis 8 Stunden	--
Tätigkeit auf Fahrzeugen	
• Abwesenheit mindestens 24 Stunden	24
• Abwesenheit mehr als 8 Stunden	12
• Abwesenheit bis 8 Stunden	--
Kürzung bei Mahlzeitengestellung	
• Frühstück	4,80
• Mittag- bzw. Abendessen	9,60
Übernachungskosten bei Auswärtstätigkeiten	
• Pauschbetrag je Übernachtung ³	20

¹ Eine berufliche Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Auch Arbeitnehmer, die bei ihrer individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden **Einsatzstellen** oder auf einem **Fahrzeug** tätig werden, fallen unter die reisekostenrechtlich relevante Auswärtstätigkeit.

Der Reisekostenbegriff *berufliche Auswärtstätigkeit* umfasst auch Arbeitnehmer **ohne** erste Tätigkeitsstätte, die weder durch das Aufsuchen des Arbeitgebers mit einer gewissen Nachhaltigkeit noch aufgrund des Umfangs der dort verrichteten Arbeiten eine ortsfeste Tätigkeit begründen.

² An- und Abreisetag setzen eine Übernachtung voraus und sind daher nur bei **mehrtägigen** Auswärtstätigkeiten möglich. Eine Mindestabwesenheit ist an diesen Tagen nicht erforderlich.

³ Die Übernachtungspauschale gilt nur für steuerfreie Erstattungen durch den **Arbeitgeber**. Der Arbeitnehmer muss dagegen für den Werbungskostenabzug seine Übernachtungskosten durch Rechnungsbelege nachweisen. Das Gleiche gilt für Übernachtungen eines Selbstständigen.